



Ende gut – alles gut: Pit Katzer unterschreibt im Namen der Volksinitiative das Dokument zum Verzicht auf die nächste Stufe – den Volksentscheid

Hamburg erleichtert wird.

Wie geht es weiter?

Jetzt muss sichergestellt werden, dass die zusätzlichen personellen Ressourcen vollständig an den Schulen ankommen und zweckentsprechend eingesetzt werden. Die Anträge auf bauliche Maßnahmen für Barrierefreiheit sowie für Pflege- und Therapieräume und Anträge auf Umsetzung der zusätzlichen 8m² Fläche pro Schüler_in mit einer Behinderung müssen auf den Weg gebracht werden. Hier bietet die *Initiative Gute Inklusion*

für Hamburgs Schüler_innen Schulen und Eltern weiterhin Beratung und Unterstützung an.

Die von der Volksinitiative durchgesetzten Verbesserungen werden ab dem Schuljahr 2018/19 schrittweise aufwachsend in den Schulen ankommen und bessere Bedingungen für die Umsetzung der Inklusion schaffen, aber in den nächsten Jahren müssen noch weitere Schritte bei den Rahmenbedingungen und in der qualitativen Entwicklung des inklusiven Unterrichts gegangen werden. Inklusion heißt, dass teilhaberelevante Bildungsange-

bote unter erschwerten Bedingungen für spezifische Zielgruppen in Anerkennung ihrer sozialen Lebenslage möglich gemacht werden müssen. Dabei geht es auch um die Konzipierung passgenauer neuer Lehr- und Lernangebote und intensivpädagogische Zugänge in dazu passenden Organisationsmodellen, die das allgemeine Bildungsangebot einer Region ergänzen. Es braucht weiterhin einen qualitativen Wandel in der Steuerung der schulischen Inklusion mit einer bildungs- und gesellschaftspolitischen Strategie. Deprivation und anregungsarme, isolierende Lebensbedingungen im frühen Kindesalter schaffen reduzierte Entwicklungsmöglichkeiten, die Benachteiligungen und Behinderungen produzieren können. Es braucht also perspektivisch weitere Investitionen in die Strukturen der Schulen, besonders in den sozial belasteten Stadtteilen, damit vor Ort weiter Unterricht, Pädagogik, Schulleben und die sozialräumlichen Vernetzung von Schulen verändert und weiterentwickelt werden können. Dies dient einer inklusiven Lern- und Behaltenskultur und liegt im Interesse aller an Schule Beteiligten!

SVEN QUIRING
Zweiter stellvertretender Vorsitzender

INKLUSION 3

Groteske Züge

Eine neue, kaum nachvollziehbare Rechtsauslegung innerhalb der Hamburger Schulbehörde benachteiligt Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention (2006/2009) und auf der Grundlage der an ihr orientierten Novellierung des Hamburger Schulgesetzes ist in Hamburg inklusive Bildung an allgemein-

bildenden Schulen und im Berufsschulbereich umgesetzt und weiterentwickelt worden.

Das bedeutet, dass teilhaberelevante Bildungsangebote unter erschwerten Bedingungen für spezifische Zielgruppen in

Anerkennung ihrer sozialen Lebenslage möglich gemacht werden müssen.

Dieses Recht gilt vorbehaltlos für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) in den Bereichen

Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung (LSE) und soziale Entwicklung (LSE) einerseits und Geistige Entwicklung (GE), Körperlich-motorische Entwicklung, Autismus, Hören und Sehen andererseits.

Für die Schüler_innen mit den Förderbedarfen GE und Lernen gilt, dass sie in der Regel nicht nach den Bildungsplänen der Regelschule, sondern orientiert am individuellen Förderplan, dessen Ziele sich aber am Bildungsplan der Regelschule orientieren können, unterrichtet werden.

Die Handreichung Nachteilsausgleich (BSB im April 2013) gibt mit dem Kriterium „zielgleicher Unterrichtung“ dafür wichtige Hinweise. Die Gewährung von Nachteilsausgleich für Schüler_innen kommt demnach nicht in Frage, wenn „aufgrund der Art bzw. Schwere ihrer Beeinträchtigung ein Erreichen der in den Bildungsplänen genannten Lern- und Bildungsziele nicht erwartet werden kann“. Im Umkehrschluss ist Nachteilsausgleich zu gewähren, wenn das Erreichen der in den Bildungsplänen genannten Lern- und Bildungsziele erwartet werden kann bzw. nicht unmöglich erscheint:

„Eine zieldifferente Unterrichtung soll nur dann erfolgen, wenn zielgleicher Unterricht aufgrund der Schwere der Einschränkungen gar nicht möglich erscheint, da die Schülerin bzw. der Schüler dann i.d.R. keinen Schulabschluss erwerben kann. Daher sind – unter Beachtung des Prinzips zielgleicher Unterrichtung – individualisierter Unterricht einschließlich des Nachteilsausgleichs sowie ggf. weitere, ergänzende Unterstützungsmaßnahmen wo immer möglich einer zieldifferenten Unterrichtung vorzuziehen. (S.5-6).

Diese Vorgaben ermöglichen es inklusiver Bildung bisher, die an den Zielen des Bildungsplans der Regelschule orientierte Unterscheidung von Schüler_innen, je nach dem, ob sie einen anerkannten sonderpädagogischen

Förderbedarf haben oder nicht, aufzuheben, mit dem Ziel den Ersten Allgemeinbildenden Schulabschluss zu vermitteln.

Dieser teilhaberelevante Aspekt inklusiver Bildung dürfte zukünftig zumindest eingeschränkt werden, wenn mittels einer neuen Rechtsauslegung der BSB (V31 und Referat 54 (V34)) folgende Veränderungen angestrebt werden:

1. „Grundsätzlich zieldifferent“

Für die Gruppe der Schüler_innen mit dem SPF Lernen wird grundsätzlich zieldifferent Unterricht mit Bezug auf § 14 Absatz 4 der AO-SF eingefordert. Dessen unmittelbarer Gesetzeswortlaut bezieht sich nicht auf den SPF Lernen, sondern nur auf Schüler_innen mit Förderbedarfen in den Bereichen Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation, körperliche und motorische Entwicklung oder Autismus, die grundsätzlich zielgleich unterrichtet werden. Ein Abweichen von der Regel in einem dieser Fälle muss durch die zuständige Behörde genehmigt werden.

Soll diese neue Rechtsaus-

legung darauf abzielen, dass ein Abweichen von der Regel „grundsätzlich zieldifferent“ für den SPF Lernen zukünftig ebenfalls von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss, auch wenn § 14 Abs. 4 im Gesetzeswortlaut gar nicht greift? Wird damit eine administrative Hürde aufgebaut, die geeignet scheint, Schüler_innen mit dem SPF Lernen von anderen Schüler_innen mit vergleichbaren Lernproblemen und vergleichbarer Lernentwicklung, aber ohne SPF, zu unterscheiden? Schließlich heißt „grundsätzlich zieldifferent“ im Regelfall zieldifferent, als Ausnahme bleibt zielgleiche Unterrichtung möglich. Eine Diskriminierung im Sinne einer Ungleichbehandlung der Schüler_innen würde vollzogen. Inklusive Bildung im Sinne der neuen Rechtsauslegung führt darüber hinaus ebenfalls zu einer weiteren Ungleichbehandlung von Schüler_innen, wenn man bedenkt, dass auch Schüler_innen mit dem SPF Geistige Entwicklung in einzelnen Fächern zielgleich unterrichtet werden und vergleichbare Leistungen erzielen können und aus erreichbaren Zielen des Bildungsplans, z.B. der StS, Motivation und



Fotos: hz

Neue Hürden für Schülerinnen und Schüler mit Sonderpädagogischem Förderbedarf? – hö,hö ...

Selbstvertrauen beziehen. Wird für diese Schüler_innen-Gruppe in Zukunft auch die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde vorausgesetzt werden? Dann nähme die Bürokratisierung inklusiver Bildung groteske Züge an.

2. Aberkennung des SPF Lernen im Schuljahr vor der Prüfung

„Die Aufhebung des SPF Lernen erfolgt vor Beginn des Schuljahres vor der Teilnahme an der Abschlussprüfung.“ (V31/B54(B34), 13.9.2017) Demnach erfolgt die Aufhebung des SPF Lernen am Ende von Jg. 8 als Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen zur Erlangung des Ersten Allgemeinbildenden Schulabschlusses (ESA) in Jahrgang 9 oder am Ende von Jg. 9 als Voraussetzung für die Teilnahme in Jahrgang 10 – gemäß § 18, Abs. 2 der APOGrundStGy. Bis dahin galt:

„Der sonderpädagogische Förderbedarf Lernen kann bei Aufhebung der zieldifferenten Beschulung zur Erlangung des ESA für Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Schulen beibehalten werden. Es ist also möglich, dass der sonderpädagogische Förderbedarf Lernen aufrechterhalten bleibt, obwohl die Schülerin oder der Schüler schon nach den Bildungsplänen zur Erreichung des ESA unterrichtet wird. Wenn der sonderpädagogische Förderbedarf im Bereich Lernen faktisch noch besteht, also in diesem Bereich noch eine gezielte Förderung nötig ist, kann diesem Bedarf durch andere Maßnahmen wie zum Beispiel Nachteilsausgleich über § 20 AO-SF Rechnung getragen werden. Der Nachteilsausgleich muss zum Ausgleich der Behinderung erforderlich sein und die fachlichen Anforderungen unberührt lassen.“ (Hinweis der BSB von Fr. Ehlers an die Schulen, (B53/September 2014))

Diese weitere neue Regelung

bedeutet für die Schüler_innen mit dem SPF Lernen in zweierlei Hinsicht eine Verschlechterung, da sie sowohl in dem Schuljahr, in dem sie an den Prüfungen teilnehmen, keine zusätzliche Unterstützung bzw. gezielte Förderung mehr erfahren als auch während der Prüfungen keinen Nachteilsausgleich beanspruchen können. Es bleibt zu hinterfragen, warum die Aberkennung zumindest im Halbjahreszeugnis vor dem zweiten Halbjahr, in dem die Prüfungsteilnahme erfolgen soll, nicht genügt. Noten am Ende des ersten Halbjahres, die zur Teilnahme berechtigten, müssen auf zielgleicher Unterrichtung basieren, enthalten als Möglichkeit jedoch noch den Nachteilsausgleich, der den Schüler_innen im Weiteren entzogen wird. Das Ziel, diese Schüler_innen „zu den in den allgemeinen Schulen vorgesehenen Abschlüssen zu führen beziehungsweise ihnen den Wechsel von einem Bildungsgang in einen anderen zu ermöglichen“ (AO-SF, § 23 Abschlüsse), gilt formal noch, die Möglichkeiten der Umsetzung desselben werden jedoch eingeschränkt, die Unterstützungsmöglichkeiten reduziert.

Wie ist die neue Rechtsauslegung zu bewerten?

Über den (sonder)pädagogischen Tellerrand hinaus blickend und das signifikant höhere Auftreten von (sonder)pädagogischen Förderbedarfen in den Bereichen LSE in sozial schwachen Wohngebieten Hamburgs bedenkend (vgl. Bildungsberichte der BSB und des HIBB 2014 und 2017), bleibt zu fragen, ob die neue Rechtsauslegung gesellschaftliche Chancenungleichheit nicht eher verfestigt oder gar vertieft.

Angesichts des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes (zweistufiges diagnostisches Verfahren inklusive fragwürdiger Intelligenztests als regelhafte

Voraussetzung für die Zuerkennung des SPF Lernen in Jg. 3 und 4 Verfahren für die mögliche Aberkennung des SPF Lernen im Schuljahr vor der Prüfung + ggf. zwischenzeitliche Genehmigung zielgleicher Unterrichtung) und angesichts der Tatsache, dass die in den Blick genommene Schülergruppe durchschnittlich zwei Jahre später doch die Bedingungen für die Erlangung zumindest eines dem ESA gleichwertigen Schulabschlusses erfüllt, wird es im Sinne anzustrebender erfolgreicher inklusiver Bildung und im Sinne des Nicht-Diskriminierungsgebotes der UN-BRK perspektivisch notwendig, die grundlegende Legitimation des SPF Lernen kritisch zu hinterfragen (s. K.-D. Schuck / W. Rauer, Abschlussbericht über die Analysen zum Anstieg der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung (LSE) in den Schuljahren 2011/12 bis 2013/14 in Hamburg, 2014, S. VI):

„Offen ist vielmehr, ob mit dem kategorialen Begriff des „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ eine hinreichend eindeutige und sachgerechte Beschreibung einer nicht kategorialen, sondern kontinuierlich gestuften Realität individueller Fördernotwendigkeiten und -bedürfnisse möglich ist und ob der klassische Ausweis sonderpädagogischen Förderbedarfs einer inklusiven Schule überhaupt gerecht werden kann.“

Mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen, allgemeiner: im Bereich LSE, werden soziale Probleme individualisiert – statt die gesellschaftlichen Verhältnisse aufzuheben, die ihn hervorbringen.

FACHGRUPPE
SONDERPÄDAGOGIK & INKLUSION